

Beratung rund um das Geld: E-Mobilität in aller Munde

Eine steuerrechtliche Betrachtung

Das gesetzgeberische Ziel zur Senkung des Kohlendioxid (CO₂)-Ausstoßes wird durch eine Vielzahl von steuerlichen Anreizen und Privilegien flankiert. Elektro- und Hybridfahrzeuge werden dadurch immer beliebter und machen dem herkömmlichen Verbrennungsmotor zunehmend Konkurrenz.

Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick verschaffen. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Ausführungen können eine fundierte steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Anschaffung von Elektrofahrzeugen

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen (oder Hybridfahrzeugen) wird durch Zuschüsse gefördert, die beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, siehe www.bafa.de) beantragt werden können. Noch bis Mitte 2019 sollen die Zuschüsse helfen, den Verkauf von E-Autos in Deutschland anzukurbeln. 4.000 € gibt es beim Kauf oder Leasing eines reinen Elektroautos. Wer ein Hybridfahrzeug (Elektro- und Verbrennungsmotor) kauft, der erhält eine als Umweltbonus umschriebene Prämie von 3.000 €. Die Kosten des Förderprogramms von 1,2 Mrd. €, das der Elektromobilität zum Durchbruch verhelfen soll, teilen sich Bund und Autohersteller je zur Hälfte. Die Prämie reicht für 300.000 bis 400.000 Fahrzeuge.

Werden die Zuschüsse für betriebliche Fahrzeuge in Anspruch genommen, können sie wahlweise sofort erfolgswirksam vereinnahmt oder von den Anschaffungskosten des Fahrzeugs abgesetzt werden. Im ersten Fall bemessen sich die Abschreibungen nach den Anschaffungskosten des Fahrzeuges, im zweiten Fall nach den um die Zuschüsse verminderten Anschaffungskosten.

Privatnutzung und Arbeitnehmernutzung

Nutzt ein Unternehmer einen betrieblichen Personenkraftwagen (Pkw) auch für private Zwecke oder wird einem Arbeitnehmer ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt, das er auch für Privatfahrten



Wer sich für ein Elektroauto entscheidet, sollte mit seinem Steuerberater sprechen. Fotos: landpixel

nutzen darf, ist beim Unternehmer eine Privatentnahme anzusetzen beziehungsweise beim Arbeitnehmer ein Sachbezug zu versteuern. Wird dabei kein Fahrtenbuch geführt, ist die sogenannte 1%-Methode anzuwenden. Der anzusetzende Betrag wird dabei mit 1 % des Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs (Kfz) pro Monat ermittelt. Bei Elektrofahrzeugen sowie Hybridfahrzeugen ist dabei der Bruttolistenpreis um die Kosten des Batteriesystems zu vermindern. Für Fahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2018 angeschafft werden, beträgt diese Minderung pauschal 50 €/kWh der Batteriekapazität. Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft werden, ist eine Gesetzesänderung vorgenommen worden. Werden in diesem Zeitraum Elektrofahrzeuge oder Hybridfahrzeuge angeschafft, bemisst sich der 1%-Wert nur noch auf 50 % des Bruttolistenpreises.

Abgabe von Strom an Arbeitnehmer

Gibt der Arbeitgeber mittels ortsfester Ladestation unentgeltlich Strom an Arbeitnehmer ab, so liegt auch hierin ein geldwerter Vorteil, der grundsätzlich durch den Arbeitnehmer zu versteuern wäre. Dieser geldwerte Vorteil wird durch § 3

Nummer 46 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei gestellt. Diese Steuerbefreiung gilt sowohl für Privatfahrzeuge der Arbeitnehmer als auch für Dienstwagen. Sie ist zunächst bis zum 31. Dezember 2020 beschränkt. Wichtig ist, dass der Wert des Stromes zusätzlich zum Arbeitslohn abgegeben wird und es sich nicht um „umgewandelten“ Arbeitslohn handelt.

Die vorgenannte Steuerbefreiung gilt nicht für die unentgeltliche Abgabe von Strom an Dritte, zum Beispiel Kunden und Geschäftsfreunde. Da davon auszugehen ist, dass damit keine betriebsfremden Zwecke verfolgt werden, kommt es nicht zu einer Entnahmebesteuerung. Jedoch liegt eine mit 30 % pauschal zu versteuernde Sachzuwendung vor, die der abgebende Unternehmer zu beachten hat. Die praktische Schwierigkeit wird im Nachweis der abgegebenen Strommenge liegen.

Wird Strom an Hotel- oder Feriengäste abgegeben, ohne dies gesondert zu berechnen, wird man davon ausgehen können, dass die Lieferung des Stroms im Übernachtungspreis enthalten ist. Schwierigkeiten ergeben sich hier bei der Umsatzsteuer und dem Nachweis der Strommengen.

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Ladestation zur häuslichen Montage oder leis-

tet er einen Zuschuss zur Anschaffung einer Ladestation durch den Arbeitnehmer, so ist auch hierin steuerpflichtiger Arbeitslohn zu sehen. Hier hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, diesen Arbeitslohn mit 25 % pauschal zu versteuern, sodass beim Arbeitnehmer keine Steuerbelastung anfällt. Wird dieser Vorgang im Monat der Vorteilsgewährung in der Lohnabrechnung erfasst, ist der Vorteil sogar sozialversicherungsfrei.

Wie sieht es mit dem Verkauf von Strom an Ladestationen aus? Vergleichbar mit dem Verkauf von Kraftstoff an Tankstellen ergeben sich hier keine Besonderheiten. Der Umsatz aus dem Verkauf von Strom ist mit dem Regelsteuersatz von zurzeit 19 % der Umsatzsteuer zu unterwerfen. →

ZINSBAROMETER

Stand 7. Januar 2019

Die Zinsspannen am Kapitalmarkt nehmen zu. Das Zinsbarometer bietet lediglich erste Anhaltspunkte zur aktuellen Kapitalmarktsituation (ohne Gewähr). Bei den gekennzeichneten Zinssätzen können sich je nach persönlicher Verhandlungssituation deutliche Abweichungen ergeben.

Geldanlage	Zinsen	%
Festgeld 10.000 €, 3 Monate ¹⁾	0,01 - 0,88	

Kredite	
Landwirtschaftliche Rentenbank²⁾	% effektiv

(Sonderkreditprogramm)	
Maschinenfinanzierung	
6 Jahre Laufzeit,	
Zins 6 Jahre fest	1,00
langfristige Darlehen	
10 Jahre Laufzeit,	
Zins 5 Jahre fest	1,00
20 Jahre Laufzeit,	
Zins 10 Jahre fest	1,55

Baugeld-Topkonditionen³⁾	
Zins 10 Jahre fest	1,04 - 1,53
Zins 15 Jahre fest	1,40 - 2,02

1) Marktausschnitt (100 % Einlagensicherung)
 2) Zinssatz Preisklasse A, Margenaufschlag 0,35 bis 2,85 %, je nach Bonität und Besicherung (7 Preisklassen)
 3) Quelle: www.capital.de (Spanne der Topkonditionen)

Umsatzsteuer bei Eigenverbrauch

Die Privatnutzung des betrieblichen Pkws durch den Unternehmer beziehungsweise durch Arbeitnehmer unterliegt der Umsatzsteuer. Der Umsatz ist grundsätzlich zu bemessen nach den Selbstkosten. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Umsatzbesteuerung in der Praxis jedoch regelmäßig anhand der einkommensteuerlichen 1%-Methode. Hier gelten die oben dargestellten Besonderheiten. Ob die Halbierung der Bemessungsgrundlage für den 1%-Wert für Pkw-Anschaffungen in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 auch für umsatzsteuerliche Zwecke gilt, ist derzeit zweifelhaft. Die Finanzverwaltung hat sich noch nicht geäußert.

Bei der Abgabe von Strom an Arbeitnehmer liegt eine unentgeltliche Wertabgabe im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vor, welche einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist. Dieser Umsatz wird grundsätzlich nach dem Einkaufspreis bemessen. Im Ergebnis wird dadurch der Vorsteuerabzug aus dem Einkauf des Stroms neutralisiert.

Unentgeltliche Abgabe von Strom an Dritte

Es gelten hierzu dieselben Ausführungen wie zur unentgeltlichen Abgabe von Strom an Arbeitnehmer. Vorsicht ist jedoch geboten bei unentgeltlicher Abgabe von Strom an Hotel- oder Feriengäste. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung dies als entgeltliche Lieferung ansehen wird, die im Übernachtungspreis enthalten ist. Da die eigentliche Übernachtung nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt, die Lieferung von Strom jedoch mit 19 % besteuert wird, wird man den Übernachtungspreis aufteilen müssen. Hier beginnen die Schwierigkeiten: Welcher Hotel- oder Feriengast hat das Angebot überhaupt genutzt und wie viel Strom hat er abgenommen? Der Vermieter wird Nachweissvorsorge treffen müssen, um Schätzungen der Finanzverwaltung zu entgehen.

Überlassung der Ladestation an Arbeitnehmer

Übereignet ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Ladestation, so liegt hierin wiederum eine unentgeltliche Wertabgabe im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

vor, die umsatzsteuerlich zum Regelsteuersatz zu erfassen ist.

Leistet der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Anschaffung einer Ladestation durch den Arbeitnehmer, so ist das umsatzsteuerlich irrelevant. Der Arbeitgeber hat aus dem Zuschuss keinen Vorsteuerabzug. Die Besteuerung einer Wertabgabe im umsatzsteuerlichen Sinne entfällt.

Kfz-Steuerbefreiung

Elektrofahrzeuge sind für einen Zeitraum von zehn Jahren von der Kfz-Steuer befreit. Die Befreiung gilt zurzeit für Kraftfahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2020 erstzugelassen werden.

Die Steuerbefreiung gilt für zehn Jahre ab Erstzulassung. Die Steuerbefreiung ist fahrzeugbezogen. Bei einem Halterwechsel geht die noch verbleibende Zeit der Steuerbefreiung auf den neuen Halter über.

Besonderheiten bei der Stromsteuer

Nur gestreift werden sollen einige Besonderheiten bei der Strom-



Stellt der Arbeitgeber die Ladestation, ist dies als steuerpflichtigen Arbeitslohn anzusehen.

steuer. Die Abgabe von Strom an Dritte kann die Abgabe von Strom an Endverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes darstellen. Dadurch kann das abgebende Unternehmen einen stromsteuerlichen Versorgerstatus erlangen (§ 4 Stromsteuergesetz). Dies ist durch das Hauptzollamt genehmigungspflichtig und hat weitere Aufzeichnungs- und Meldepflichten zur Folge.

Die Entnahme von Strom während des Ladevorganges an einer Ladesäule führt zur Entstehung der Steuerpflicht. Die Entnahme ist dem Fahrzeugnutzer als Letztverbraucher zuzurechnen. Der Betreiber der Ladesäule wird durch die Lieferung von Strom den Status des Versorgers erhalten und Schuldner der Stromsteuer. Gleichwohl hat das aktuelle Stromsteuergesetz Möglichkeiten, den Versorgerstatus zu vermeiden beziehungsweise die aus dem Versorgerstatus resultierenden Verpflichtungen zu minimieren.

Eine Möglichkeit ist der Betrieb einer Ladesäule im Zusammenhang mit der dezentralen Stromerzeugung mittels Sonne, Wind und Biogas. Dieser dezentral erzeugte Strom kann in räumlicher Nähe direkt an den Fahrzeugnutzer abgegeben werden. Diese Form der Stromlieferung stellt das Stromsteuergesetz steuerfrei.

FAZIT

Die Elektromobilität ist in aller Munde. Wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, ist steuerliche Beratung im Zusammenhang mit allen Entscheidungen zur Elektromobilität unumgänglich.

Stefan Heins
wetreu

Neuer Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Dr. Torben Tiedemann verstärkt das Führungsteam

Der Delegiertenausschuss des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes hat im Dezember 2018 Steuerberater Dr. Torben Tiedemann zum weiteren Geschäftsführer des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes gewählt. Gleichzeitig ist er zum Geschäftsführer der SHBB Steuerberatungsgesellschaft bestellt worden. Ab Januar 2019 leitet er gemeinsam mit StB Dr. Willi Cordts, RA StB Dr. Marc Habersaat, WP StB Maik Jochens und WP StB Harald Jordan die Geschicke des Unternehmensverbundes.



Dr. Torben Tiedemann
Foto: LBV

„Wir freuen uns sehr darüber, mit Dr. Tiedemann einen überaus

versierten und engagierten Agrarfachmann gefunden zu haben, der sich der Herausforderung stellt, den beinahe hundertjährigen Unternehmensverbund zusammen mit seinen Kollegen in die Zukunft zu führen“, so der Vorstandsvorsitzende Friedrich Benemann. Nach einem erfolgreichen Studium der Agrarwissenschaften mit anschließender Promotion an der Universität Kiel durchlief Dr. Tiedemann mehrere Stationen im Unternehmensverbund. Seit dem bestandenen Steuerberaterexamen im Jahr 2015 ist er als Geschäftsführungsassistent und Prokurist in

der Unternehmenszentrale in Kiel tätig gewesen. Der 36-jährige ist verheiratet und lebt zusammen mit seiner Frau und einer Tochter in der Nähe von Rendsburg. Im Unternehmensverbund des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes sind acht Gesellschaften zusammengeschlossen, die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Gewerbetreibende, Freiberufler und Arbeitnehmer aus einer Hand anbieten. Mehr als 2.100 Mitarbeiter kümmern sich an knapp 100 Standorten in ganz Norddeutschland um die Buchführung, Steuer- und Unternehmensberatung der Mitglieder und Mandanten des Unternehmensverbundes. pm LBV